

Bundesministerium für
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
IX/A/4 (Rechtsangelegenheiten Arzneimittel, Apotheken,
Krankenanstalten, übertragbare Krankheiten)
Stubenring 1
1010 Wien
Per Email: s7@gesundheitsministerium.gv.at

Unser Zeichen /GB

Sachbearbeiter Mag. G.Benesch

Telefon +43-1-811 73-0

E-Mail benesch@ksw.or.at

Datum 18. September 2020

**Kurzbegutachtung Novelle Epidemiegesetz 1950, Covid-19- Maßnahmengesetz, Tuberkulosege-
setz – Stellungnahme**
GZ: 2020-0.587.497

Sehr geehrte Frau DDr. Hausreither,

die Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer dankt für die Einladung zur Abgabe einer Stellungnahme zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Epidemiegesetz 1950, das Tuberkulosegesetz und das COVID-19-Maßnahmengesetz geändert werden.

Zu Artikel 1 – Änderung des Epidemiegesetzes 1950

In § 32 EpG (*Ziffer 10.*) soll ein neuer Abs. 7 eingefügt werden, wonach aufgrund des § 32 erlassene Bescheide, denen vorsätzlich unrichtige Angaben der Antragsteller zugrunde liegen, an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler leiden und damit gemäß § 68 Abs. 4 AVG für nichtig erklärt werden können.

Damit wird die Nichtigkeitsdrohung im Unterschied zu dem im vorangehenden Entwurf GZ 2020-0.446.926 auf Fälle von Vorsatz eingeschränkt. Dies ist aus Sicht der KSW zu begrüßen.

In Hinblick auf die grundsätzliche Haftungsproblematik für Wirtschaftstreuhänder, die Bestätigungen gemäß § 6 EpG 1950-Berechnungs-Verordnung, BGBl II Nr. 329/2020, ausstellen, wird die durch die Nichtigkeitsdrohung eingetretene Verschärfung zwar entschärft, das grundsätzliche Problem bleibt jedoch ungelöst. Diesbezüglich verweisen wir auf die Ausführungen der Stellungnahme der KSW vom 28.8. ([520/SN-41/ME](#)) und regen neuerlich an eine gesetzliche Grundlage dafür zu schaffen, daß im Zuge eines Antrags auf Vergütung eines Verdienstentganges eine Bestätigungen vorzulegen ist und gleichzeitig eine Haftungsbeschränkung einzuführen, die insbesondere auch zur Sicherstellung der berufsrechtlich erforderlichen korrekten Versicherungsdeckung (§§ 11 und 77 Abs. 1 WTBG) dient. Als Vorbild kann dafür die bereits bestehende Regelung in § 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds ([BGBl I Nr. 49/2020](#)) dienen, welcher bereits eine entsprechende Rechtsgrundlage für derartige Bestätigungen enthält.

Die KSW regt daher neuerlich an in § 32 Abs. 6 Epidemiegesetz 1950 einzufügen:

„Dabei kann vorgesehen werden, daß die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zusätzlich durch einen fachkundigen Experten, der gemäß dem Bundesgesetz über die Wirtschaftstreuhandberufe (Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 – WTBG 2017), BGBl. I Nr. 137/2017, dem Berufsstand der Wirtschaftsprüfer oder der Steuerberater [oder dem Berufsstand der Bilanzbuchhalter gemäß dem Bundesgesetz über die Bilanzbuchhaltungsberufe 2014, BGBl. I Nr. 191/2013,] angehört, im eigenen Namen zu Gunsten des Bundes zu bestätigen. Die Gesamthaftung des Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters [oder Bilanzbuchhalters] gegenüber sämtlichen Anspruchsberechtigten ist dabei auf Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, im Falle grober Fahrlässigkeit mit der zehnfachen Mindestversicherungssumme gemäß § 11 des Wirtschaftstreuhandberufsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 137/2017 [bzw. gemäß § 10 des Bilanzbuchhaltungsgesetzes 2014, BGBl. I Nr. 191/2013], höchstens jedoch mit der Höhe der zuerkannten Vergütung begrenzt.“

Hinsichtlich des Inkrafttretens wäre eine Rückwirkung zum Inkrafttreten der EpG-BerVO, somit dem 22.7.2020, vorzusehen. Dadurch werden alle seit Inkrafttreten der Verordnung erforderlichen und bereits erstellten Bestätigungen erfaßt.

In anderen Bereichen, insbesondere im Zusammenhang mit Förderungsleistungen in Hinblick auf die Bewältigung der COVID-19-Krise, konnte ein vergleichbares Ergebnis durch Aufnahme einer solchen Bestimmung zur Haftungsbegrenzung in die Richtlinien zu den Förderbedingungen und oder den Fördervertrag erreicht werden. Diesbezüglich dürfen wir etwa auf Punkt 13. der [COFAG-Förderbedingungen](#) zum Fixkostenzuschuß oder Punkt 6.4.1 der [Förderungsrichtlinie COVID-19 Investitionsprämie für Unternehmen](#) verweisen, wo derartige Haftungsbegrenzungen bei vergleichbaren Bestätigungsleistungen bereits verankert sind. Über die Notwendigkeit dieser Begrenzung konnte bereits mit mehreren Institutionen Einvernehmen erzielt werden. Da eine derartige Möglichkeit als Richtlinienregelung im Bereich von Vergütungen nach dem Epidemiegesetz nicht besteht, ist eine gesetzliche Regelung wie vorgeschlagen erforderlich.

Zu Artikel 3 – Änderung des COVID-19-Maßnahmengesetzes

In einem neuen § 9 (Ziffer 7) soll die Möglichkeit vorgesehen werden, daß die Bezirksverwaltungsbehörde die Einhaltung von Voraussetzungen und Auflagen – auch durch Überprüfung vor Ort – kontrollieren kann. Dies soll mit der Befugnis verbunden werden, daß Organe der Bezirksverwaltungsbehörde und die von ihnen herangezogenen Sachverständigen berechtigt sind, Betriebsstätten, Arbeitsorte, Verkehrsmittel und bestimmte Orte zu betreten und zu besichtigen, sowie in alle Unterlagen Einsicht zu nehmen und Beweismittel zu sichern.

Eine derart weit gefaßte Regelung ist aus Sicht der KSW in Hinblick auf die gesetzliche Verschwiegenheitspflicht der Wirtschaftstreuhänder (§ 80 WTBG) für WT-Kanzleiräumlichkeiten jedenfalls abzulehnen.

Selbstverständlich sind Maßnahmen – zu welchen auch Kontrollen gehören – zur Epidemiebekämpfung im Sinne der öffentlichen Gesundheit zu begrüßen. Der vorgeschlagene Wortlaut der Bestimmung ließe jedoch Einsichtnahmen auch in Unterlagen zu, die der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht der Wirtschaftstreuhänder unterliegen.

Zur Wahrung des Geheimnisschutzes und der Rechte der Mandaten und der Berufsgeheimnisträger ist der Gesetzeswortlaut uE daher im Sinne der Zielsetzung des Gesetzes auf die Einsichtnahme in Unterlagen, die dem Kontrollzweck dienen, einzuschränken und dabei die Wahrung des Berufsgeheimnisses sicherzustellen.

Dabei ist auch darauf hinzuweisen, daß der EuGH das Anwaltsgeheimnisses (legal professional privilege), welches zwar nicht ausdrücklich in der Verfassung verankert ist, zu einem allgemeinen Rechtsgrundsatz aufgewertet hat (vgl. [EuGH 18.5.1982, 155/79](#)) und der EGMR im Schutzbereich des Art 8 EMRK (Schutz des Privatbereichs) bzw. Art 6 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren) verortet – die EMRK steht im Verfassungsrang. Jeglicher Eingriff insbesondere auf einfachgesetzlicher Ebene (oder darunter) scheint daher verfassungswidrig. Insoweit es (lediglich) um eine Kontrolle angeordneter Maßnahme geht wäre dies uE überdies auch nicht durch eine konkrete gesundheitliche Gefährdung zu rechtfertigen.

Materiell ist dies wohl bei allen berufsmäßigen Parteienvertretern als Geheimnisträger (WT sind zur Vertretung gegenüber Verwaltungsbehörden, Verwaltungsgerichten und dem Verwaltungsgerichtshof, in Finanzstrafangelegenheiten gemeinsam mit einem Rechtsanwalt auch vor Strafgerichten, berechtigt und sind ein rechtsberatender Beruf) gleichermaßen zu sehen.

Da bereits der Umstand eines Auftrags-/Vertretungsverhältnisses selbst und die Durchführung von Besprechungen der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen, wäre uE eine grundsätzliche Ausnahme vom Betretungsrecht von Kanzleiräumlichkeiten zu überlegen (etwa durch Ergänzung des § 1 Abs. 3 durch die Wortfolge „... und beruflich genutzten Räumlichkeiten von berufsmäßigen Parteienvertretern, die einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.“) oder die Durchführung auf bestimmte konkrete Verdachtsfälle unter richterlicher Kontrolle einzuschränken und haben verschwiegenheitswahrende gelindere Mittel zur Anwendung zu gelangen.

Die KSW ersucht um Berücksichtigung der angeführten Anregungen.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Präsidenten

Mag. Gregor Benesch
(Kammerdirektor-Stellvertreter)

Elektronisch gefertigt

In Kopie an: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

